

## Merkblatt für selbständig / freiberuflich Erwerbstätige zur Einkommensermittlung und Integrationsstrategie

### A. Verfahren

Auch als selbständig erwerbstätige Person können Sie und ggf. weitere Personen in Ihrem Haushalt Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben. Das hängt davon ab, ob Sie und die weiteren Personen in Ihrem Haushalt die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, also insbesondere den Lebensunterhalt – auch unter Berücksichtigung des Einkommens, das Sie aus der selbständigen Erwerbstätigkeit erzielen – nicht sicherstellen können und damit hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind.

### I. Mitwirkungspflichten

Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist Ihr Einkommen nicht bekannt. Daher sind die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für eine vorläufige Bewilligung zunächst vorläufig zu bestimmen/prognostizieren. Bei der Höhe des vorläufigen Einkommens ist sich zunächst an **der von Ihnen abgegebenen schlüssigen und begründeten Prognose zu den Einnahmen/Ausgaben aus dieser Tätigkeit** für den zukünftigen Bewilligungszeitraum zu orientieren.

Hierfür müssen Sie zunächst die Anlage „**Prognose zu den Einnahmen/Ausgaben aus selbständiger / freiberuflicher Tätigkeit ...**“ mit den von Ihnen erwarteten Ein- und Ausgaben inkl. etwaiger Begründungen ausfüllen und innerhalb der Ihnen gesetzten Frist bei **jenarbeit** - Jobcenter der Stadt abgeben.

Nach Einreichung der Prognose wird Ihr prognostiziertes Einkommen überprüft. Hierbei steht es im Ermessen des Leistungsträgers sich bei der Höhe des prognostizierten Einkommens an **vorausgegangene Einkommen** zu orientieren, § 41a Abs. 2 S. 2 und 3 SGB II. **Insofern obliegt es dem Leistungsträger, die von Ihnen abgegebene Prognose** anhand der Umsatz- und Gewinnentwicklung vorangegangener Zeiträume für den laufenden Bewilligungszeitraum **selbst zu bewerten und ggf. zu korrigieren**.

Sie sind daher aufgefordert, Ihre Angaben zu plausibilisieren und entsprechend nachzuweisen. Nähere Informationen über den Umfang erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Ansprechpartner im Team Selbständige.

Auf diesen Grundlagen wird dann über Ihren Antrag entschieden und Ihnen ggf. vorläufig Leistungen bewilligt.

**Bei wesentlichen Änderungen der Betriebseinnahmen oder -ausgaben sind Sie verpflichtet, diese unverzüglich mitzuteilen** und entsprechende Nachweise vorzulegen. Hieraus ergibt sich insbesondere bei ungeplanten oder im Rahmen der Prognose nicht angegebenen Betriebsausgaben, die nicht regelmäßig im laufenden Geschäftsbetrieb anfallen (z. B. Anschaffung höherwertiger Wirtschaftsgüter), auch die Verpflichtung, die Ausgabeabsicht dem Leistungsträger vorher anzuzeigen, damit geprüft werden kann, ob die Ausgaben anerkannt werden können und ob die Einkommensprognose für die Zukunft anzupassen ist.

**Spätestens bis zum 10. des Folgemonats nach der Abrechnungsperiode** müssen Sie die **tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben angeben und nachweisen**, damit die vorläufige Bewilligung überprüft und ggf. korrigiert werden kann.

Hierfür verwenden Sie die Anlage „**Erklärung zu den Einnahmen/Ausgaben aus selbständiger / freiberuflicher Tätigkeit**“. Bitte beachten Sie, dass zu den durch Fettdruck gekennzeichneten Abrechnungspositionen eine Ausgabenanerkennung grundsätzlich nur dann erfolgen kann, wenn den **Abrechnungsunterlagen hierzu die entsprechenden Belegnachweise in Kopie beigelegt sind und dies Ihrer Eingliederungsstrategie (vgl. Punkt C.) nicht zu widerläuft.**

**Darüber hinaus sind zur Prüfung Ihrer Angaben die Kontoauszüge für den letzten Bewilligungszeitraum fortlaufend vorzulegen.**

**Sollten Sie die erforderlichen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreichen, ist jenarbeits - Jobcenter der Stadt Jena berechtigt, sowohl einen etwaig gestellten (Weiter-) Bewilligungsantrag zu versagen (§§ 60, 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)), als auch festzustellen, dass Sie und Ihre Bedarfsgemeinschaft für den Zeitraum, in welchem bereits Leistungen vorläufig bewilligt wurden, kein Leistungsanspruch bestand (§ 41a Abs. 3 S. 2 und 3 SGB II).**

## **II. Leistungsanspruch**

---

Ist das nach den **sozialrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Eingliederungsstrategie** (vgl. Eingliederungsvereinbarung oder alternativ Eingliederungsverwaltungsakt) ermittelte Einkommen (Gewinn) im Bewilligungszeitraum rückblickend höher gewesen als bei der Antragstellung vorläufig ermittelt wurde, müssen Sie (und die weiteren Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft, die Leistungen nach dem SGB II erhalten haben) die zu viel erhaltenen Leistungen nach Bekanntgabe der abschließenden Entscheidung erstatten. Im umgekehrten Falle werden Grundsicherungsleistungen nachgezahlt.

### **B. Einkommensermittlung**

Das Einkommen, das später bei der Höhe Ihrer Leistungen nach dem SGB II berücksichtigt, also auf den Leistungsanspruch angerechnet wird, wird in zwei Schritten berechnet: **Zunächst (vgl. I.)** wird der betriebliche Gewinn aus Ihrer selbständigen Tätigkeit ermittelt (§ 3 Alg II-V), der dann **im Weiteren (vgl. II.)** im Rahmen der Einkommensbereinigung um Ihre Absetzungen bereinigt wird (§ 11b SGB II).

### **I. Gewinnermittlung**

---

Das monatlich zu berücksichtigende Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (Gewinn) ermittelt sich nach den im Bewilligungszeitraum **tatsächlich erzielten Einnahmen abzüglich der vom Leistungsträger anerkannten Ausgaben** geteilt durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum (§ 3 Abs. 4 S. 1 Alg II-V). Wird eine Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Bewilligungszeitraums ausgeübt, ist das Einkommen nur für diesen Zeitraum zu berechnen (§ 3 Abs. 1 S. 3 Alg II-V).

**Klarstellung:** Bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit kommt es nicht auf den nach steuerrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn im Kalenderjahr an (vgl. Steuererklärung, Steuerbescheid des Finanzamtes). Die Gewinnermittlung im SGB II folgt eigenen, im Sozialrecht und in der Alg II-V speziell geschaffenen Regelungen. Anders als bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung können z. B. keine Abschreibungen oder sonstige pauschalen Abzüge als Betriebsausgabe berücksichtigt werden, da hier keine tatsächlichen Ausgaben zugrunde liegen.

## 1.) Einnahmen

---

Bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft ist von den Betriebseinnahmen auszugehen (§ 3 Abs. 1 S. 1 Alg II-V). **Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum (§ 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II) tatsächlich zufließen** (§ 3 Abs. 1 S. 2 Alg II-V).

**Hinweis:** Jenarbeit – Jobcenter der Stadt Jena ist berechtigt, bei der abschließenden Berechnung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit Ihre Betriebseinnahmen **angemessen zu erhöhen**, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht, § 3 Abs. 3 S. 2 Alg II-V. Eine gesonderte Information/Anhörung ist hierbei obligatorisch.

## 2.) Ausgaben

---

Hiervon sind die im Bewilligungszeitraum von Ihnen **nachgewiesenen und durch den Leistungsträger anzuerkennenden Betriebsausgaben** abzuziehen.

**Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die objektiv mit dem Betrieb einhergehen und dem Betrieb auch subjektiv zu dienen bestimmt sind (betriebliche Veranlassung). Hiervon abzugrenzen sind Aufwendungen, die zur Einkommenserzielung beruflich bedingt sind (vgl. II.)**

Welche Betriebsausgaben durch den Leistungsträger anererkennungsfähig sind, ist unter restriktiver und einzelfallbezogener Prüfung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und 3 Alg II-V zu ermitteln. **Nicht oder nicht vollends anzuerkennen sind Ausgaben dann, wenn diese**

1. **nicht notwendig sind (§ 3 Abs. 2 Alg II-V)**
2. **ganz oder teilweise vermeidbar sind (§ 3 Abs. 3 S. 1 1. Alt. Alg II-V)**
3. **offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges von Alg II entsprechen (§ 3 Abs. 3 S. 1 2. Alt. Alg II-V)**
4. **im Verhältnis zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis stehen (§ 3 Abs. 3 S. 3 Alg II-V)**
5. **mittels Darlehen oder Zuschüsse finanziert wurden (§ 3 Abs. 3 S. 5 Alg II-V).**

**(zu 1) Nicht anerkannt werden Ausgaben, wenn diese nicht notwendig sind.**

Betriebsausgaben sind dem Grunde **erst dann notwendig**, wenn diese

- zur Fortführung des Betriebes oder der Tätigkeit **unbedingt erforderlich** sind, oder
- mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer **Ausgabeminderung an anderer Stelle** führen, oder
- zu einer **Einnahmenerhöhung** führen

**und das mit Ihnen vereinbarte Eingliederungsziel unterstützen.**

*Bsp.: Sofern als Eingliederungsstrategie die „**Aufnahme einer nichtselbständigen Tätigkeit**“ verfolgt wird, werden Investitionskosten dem Grunde nach nicht anerkannt, da diese den Erhalt oder den Ausbau der selbständigen Tätigkeit dienen, dieses Ziel aber nicht mehr durch den Leistungsträger gefördert und unterstützt wird. (vgl. Integrationsstrategie)*

*Bsp: Die Notwendigkeit eines geltend gemachten Arbeitszimmers ist durch Sie zu begründen und wird anhand der Kriterien, die durch die Finanzverwaltung veröffentlicht werden, beurteilt. (Exkurs: Die hierauf entfallenden anteiligen Miet- und Mietnebenkosten werden bei Notwendigkeit als Betriebsausgabe anerkannt, im Rahmen der Leistungsgewährung können diese dann aber nicht nochmal berücksichtigt werden. Unter Umständen führt dies zu einem geringeren Leistungsanspruch.)*

**(zu 2) Nicht anerkannt werden Ausgaben, soweit sie ganz oder teilweise vermeidbar sind (§ 3 Abs. 3 S. 1 1. Alt. Alg II-V).**

Eine Ausgabe ist **erst dann unvermeidbar**, wenn sie **nicht verschieb- oder vermindierbar** ist. Dies ist dann der Fall, wenn unter mehreren zur Verfügung stehenden Varianten unter Berücksichtigung betrieblicher Notwendigkeit die Kostengünstigste gewählt wurde (z. B. Ersatzbeschaffung, obwohl Reparatur möglich; Stundung von Ratenzahlungsverpflichtungen; günstigste Wahl des Verkehrsmittels einer unbedingt notwendigen Geschäftsreise; Ausgabensenkung auf das Nötigste Maß).

*Bsp.: Ein Handelsvertreter oder ein sonstiger im Außendienst tätiger Selbständiger plant die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges, das auch Repräsentationszwecken dienen soll. Wichtiger als Repräsentation ist Mobilität. Zu diesem Zwecke gibt es auch preiswerte Marken im Gebrauchtwagensektor.*

**(zu 3) Nicht anerkannt werden Ausgaben, wenn sie offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II entsprechen (§ 3 Abs. 3 S. 1 2. Alt. Alg II-V), die Ausgaben also wirtschaftlich nicht angemessen sind.**

Nach den Vorschriften des SGB II sind Sie ganz allgemein verpflichtet, Ihre Hilfebedürftigkeit zu vermindern. Dazu haben Sie bei Ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit insbesondere auch die **Möglichkeiten der Kostenvermeidung und -optimierung** zu nutzen. Solange Sie aufstockend ALG II beziehen, sind Sie **verpflichtet, Betriebsausgaben so gering wie möglich zu halten, um den Lebensunterhalt weitgehend mit den Betriebseinnahmen decken zu können**. Daher sind Betriebsausgaben nur dann angemessen, soweit sie bei wirtschaftlich sparsamer Betriebsführung unbedingt geboten sind. Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll das soziokulturelle Existenzminimum sichern.

*Bsp.: Eine selbständig erwerbstätige Person benötigt einen PC lediglich für das Schreiben einfacher Angebote und Rechnungen. Ein Computer der Spitzenklasse ist hierfür nicht erforderlich, ein einfaches Modell zu einem günstigen Preis im Gebrauchtwagensegment ist ausreichend.*

*Bsp.: Für einen nachweislich geschäftlich genutzten Mobilfunkvertrag sind höhere Kosten als die derzeit feilgebotenen flatrate-Angebote (max. 20,- €) wirtschaftlich nicht angemessen.*

**(zu 4) Nicht anerkannt werden Ausgaben, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht (§ 3 Abs. 3 S. 3 Alg II-V).**

Hieran ist ein strenger Maßstab anzulegen, da die selbständige Person – solange sie aufstockend Grundsicherungsleistungen erhält – verpflichtet ist, die Ausgaben so gering wie möglich zu halten. Sie muss in ihrer Geschäftstätigkeit noch sparsamer und effektiver wirtschaften als eine selbständige Person, die keine staatlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhält.

*Bsp.: Ein auffälliges Missverhältnis zwischen den Ausgaben für einen Betriebs-PKW zu den jeweiligen Erträgen kann dann bestehen, wenn die für den Betriebs-PKW geltend gemachten Kosten annähernd die Hälfte der durchschnittlichen Betriebseinnahmen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ausmachen. Der angemessene Zeitraum orientiert sich anhand der verfolgten Integrationsstrategie und des darin festgelegten Förderzeitraumes.*

*Bsp.: Beschäftigung/Einstellung von Personal, deren Kosten keinen signifikanten Mehrwert bringen.*

## Hinweise:

- **Jenarbeit** – Jobcenter der Stadt Jena ist berechtigt, Betriebsausgaben im Rahmen der endgültigen Festsetzung bei der Berechnung nach o.g. Maßstäben (teilweise) nicht anzuerkennen, wonach sich das zu berücksichtigende Einkommen nach sozialrechtlichen Vorschriften erhöht. **Dem Leistungsträger steht ein nachträgliches Prüfungsrecht zu.**
- Nach den Vorschriften des SGB II sind Sie verpflichtet, Hilfebedürftigkeit soweit wie möglich zu vermeiden. Das bedeutet unter anderem, dass Sie Leistungen in der Höhe nicht erhalten, in der Sie die Hilfebedürftigkeit anderweitig beseitigen können. **Jenarbeit** – Jobcenter der Stadt Jena wird im Rahmen der Beratung auf Ausgabensenkungen und -verschiebungen (z. B. durch Vereinbarung einer Umschuldung, Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung von Betriebsausgaben oder Reduzierung von Tilgungsraten) hinwirken, wenn diese zur Beseitigung vorübergehender Hilfebedürftigkeit geeignet sind. **Wenn Sie solchen Maßnahmen nicht entsprechen, ist Jenarbeit – Jobcenter der Stadt Jena berechtigt, solche Ausgaben als vermeidbar zu werten und entsprechend geringer oder gar nicht zu berücksichtigen, da in dieser Höhe Hilfebedürftigkeit vermeidbar wäre.**
- **Ungeplante Betriebsausgaben**, die nicht regelmäßig im laufenden Geschäftsbetrieb anfallen (z.B. Anschaffung höherwertiger Wirtschaftsgüter), werden nur anerkannt, wenn sie notwendig, unvermeidbar und angemessen sind. Zur Vermeidung von Nachteilen sollten Sie solche unerwarteten Betriebsausgaben vorab anzeigen, und zwar auch wenn der Bewilligungszeitraum schon begonnen hat. **Jenarbeit** – Jobcenter der Stadt Jena prüft dann, ob die geplante Ausgabe anerkannt werden kann, und ob auf Grund dieser Ausgabe die Einkommensberücksichtigung für die Zukunft anzupassen ist.
- **Ohne Nachweis geltend gemachte Betriebsausgaben sind grundsätzlich nicht anzuerkennen.**

*Bsp.: **Fahrzeugkosten** werden nur auf Nachweis durch ein Fahrtenbuch bzw. Fahrkostennachweis anerkannt. Die Pauschale für den dienstlich gefahrenen Kilometer ist auf 0,10 € festgesetzt. Mit dieser Pauschale sind dann alle Fahrzeugkosten abgegolten (§ 3 Abs. 7 S. 4 Alg II-V). Wird eine überwiegend (>50%) betriebliche Nutzung des Fahrzeugs nachgewiesen, können die tatsächlichen Fahrzeugkosten, gemindert um die Privat-Kilometer von 0,10 € anerkannt werden (§ 3 Abs. 7 S. 1 Alg II-V). Auch hierzu ist ein Nachweis (Fahrtenbuch bzw. unser Fahrkostennachweis) einzureichen.*

*Bsp.: Auch unter „**Verschiedene oder sonstige Ausgabepositionen**“ geltend gemachte Ausgaben sind einzeln nachzuweisen und näher zu erklären. Dies ist aus dem Vordruck ersichtlich. Bei Fehlen entsprechender Belegkopien findet keine Eingangsprüfung statt.*

## II. Einkommensbereinigung

---

Unter anderem folgende Kostenpositionen stellen keine Betriebsausgaben dar, welche sich gewinnmindernd auswirken, welche jedoch später bei der Bereinigung Ihres anzurechnenden Einkommens nach § 11b Abs. 1 SGB II Berücksichtigung finden.

**Gemäß § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II sind die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben abzusetzen. Hierunter** zählen Aufwendungen mit Werbungskostencharakter, also solche, die zur Einkommenserzielung **beruflich** bedingt sind, z. B.:

- Kosten für Fahrten zw. Wohnung und Arbeitsstätte, § 6 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Alg II-V
- Anteilige Telekommunikationskosten bei nicht nachgewiesener ausschließlicher betrieblicher Nutzung (Privatanschluss mit betrieblicher Nutzung)
- Mehraufwendungen für Verpflegung bei längerer vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort

- Kfz-Haftpflichtversicherungsbeiträge als gesetzlich vorgeschriebene Versicherung für ein privates Kraftfahrzeug.
- Arbeitsmittel
- Fachliteratur (im Kontext der eigenen Fortbildung)

Kostenpositionen, die zugleich dem privaten und beruflichen Lebensbereich zugeordnet werden können (**sog. gemischte Aufwendungen**) sind nicht als Absetzbetrag anzuerkennen, da hierfür die vom Gesetzgeber geforderte alleinige kausale Verknüpfung zwischen den fraglichen Aufwendungen und der "Erzielung des Einkommens" fehlt. **Derartige Aufwendungen sind grundsätzlich durch den Regelbedarf abgedeckt.**

**Weiterhin können gemäß § 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind als Absetzbeträge vom Einkommen geltend gemacht werden. Diese sind in Ziff. 18.5 der Erklärung einzutragen.**

**Hierzu zählen personengebundene Kosten wie etwa Vermögenshaftpflichtversicherungen, Beiträge (IHK, Versorgungswerk, weitere Versicherungen und Abgaben)**

Die Kostenpositionen gemäß § 11b Abs. 1 Nr. 3 bis 5 SGB II sind dann abzusetzen, sofern die Summe der Beträge den Grundfreibetrag von 100 € monatlich übersteigt **und** das monatliche Einkommen mehr als 400 € beträgt (§ 11b Abs. 2 S. 2 SGB II). **Ist dies nicht der Fall, ist eine weitere Berücksichtigung von Gesetzes wegen nicht vorgesehen.**

### C. Integration

Die Leistungen nach dem SGB II sind vom Gesetzgeber so bemessen, dass diese den für das Existenzminimum notwendigen Bedarf gerade deckt, so dass u. a. auch ein Ausgleich eines (geldwerten) Verlustes Ihrer Selbständigkeit in der Regel nicht möglich ist.

Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist es, die Eigenverantwortung von Leistungsberechtigten und Personen, die mit in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu stärken und dazu beizutragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können (§ 1 Abs. 1 S. 1 SGB II). In diesem Zusammenhang sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte gehalten, alle Möglichkeiten zur Beendigung und Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. **Um diese Ziele erreichen zu können, muss ein selbständig tätiger Leistungsberechtigter gehalten sein, sein Gewerbe in einem überschaubaren temporären Rahmen so zu etablieren, dass er davon ohne staatliche Unterstützung leben kann. Deshalb haben erwerbsfähige Leistungsberechtigte in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten und müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes einsetzen (§ 2 Abs. 2 SGB II).**

Dazu gehört, sofern aus Ihrer Selbständigkeit **zumindest mittelfristig kein Einkommen im Sinne des § 11 SGB II erzielt wird, das zur Beendigung bzw. wesentlichen Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit** führt, in erster Linie die Aufnahme einer bezahlten nichtselbständigen Arbeit und als Vorstufe hierzu die ernsthafte Suche nach einer solchen Arbeit, wobei **hinsichtlich der Zumutbarkeit keine großen Grenzen** gesetzt sind. **Insofern kann und wird jenarbeit - Jobcenter der Stadt Jena in diesem Falle Sie dazu auffordern, eine Nebenbeschäftigung oder ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen.**

Diesem steht insbesondere der Grundgedanke der Förderung einer selbständigen Tätigkeit gleich. Gemäß § 16c Abs. 1 S. 1 SGB II können Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, nur dann gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die

selbständige Tätigkeit **wirtschaftlich tragfähig** ist und die **Hilfebedürftigkeit durch diese innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert** wird. Dies bedeutet, dass eine Gewährung jdf. dann ausgeschlossen ist, wenn die angestrebte Tätigkeit keinerlei berechnete Chancen und Hoffnungen zulässt, dass die Tätigkeit auf Dauer dazu führen wird, dass der Leistungsberechtigte unabhängig von Leistungen nach dem SGB II leben können. Dabei muss die Überwindung der Hilfebedürftigkeit zumindest wahrscheinlich sein.

Der Leistungsträger muss zwingend kontrollieren, wie sich die Entwicklung der Selbständigkeit darstellt. Wenn nunmehr erkannt wird, dass die selbständige Tätigkeit nicht dazu geeignet ist, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bedarfsgemeinschaft so zu verbessern, dass keine Sozialleistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes mehr notwendig sind, ist von einer grundsätzlichen Förderung abzusehen.

Als zeitlicher Rahmen für die Förderung der Selbständigkeit sieht der Gesetzgeber **ein Jahr** vor, wenn die Tätigkeit bereits ausgeübt wurde, bzw. **zwei Jahre**, wenn der Leistungsberechtigte während des Bezuges von Grundsicherungsleistungen eine selbständige Tätigkeit aufnimmt (Bt-Drs. Vom 08.11.2008, 16/10810, S. 47). Sollte dieser Zeitraum nun erfolglos verstrichen sein, ist der Leistungsträger dazu angehalten, den selbständigen Leistungsberechtigten nunmehr in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu vermitteln.

Dem steht auch nicht ein möglicher Einwand der Unzumutbarkeit entgegen. Denn nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II ist eine Arbeit **nicht allein deshalb unzumutbar, weil sie mit der Beendigung einer anderen Erwerbstätigkeit verbunden ist, es sei denn, es liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass durch die bisherige Tätigkeit künftig die Hilfebedürftigkeit beendet werden kann.** Dies kann anhand der zukünftigen Tragfähigkeit belegt werden. Die Tragfähigkeit ist auch dann belegt, wenn mit einem nachvollziehbaren Geschäftsplan abzusehen ist, dass zukünftig ein ausreichender Überschuss erzielt wird, der voraussichtlich die Hilfebedürftigkeit beenden wird.

Hierfür sind Sie darlegungs- und beweisbelastet.

#### Hinweis:

Für die Festlegung Ihrer weiteren Integrationsstrategie werden Sie zu gegebener Zeit von Ihrem Fallmanager aufgefordert, ein Tragfähigkeitskonzept inkl. Nachweiseinbringung vorzulegen und näher zu erläutern. Im Rahmen dessen wird dann eine Chancenbewertung vorgenommen, Ihnen die Möglichkeiten der weiteren Förderung erörtert und im Rahmen einer abzuschließenden Eingliederungsvereinbarung verbindlich festgelegt. Eine gesonderte Einladung hierzu wird dann noch ergehen.

Es liegt in Ihrem Interesse, so genau wie möglich zu schildern und zu belegen, wie Sie die Tragfähigkeit Ihrer Unternehmung erreichen wollen. Sofern Zweifel, Unschlüssigkeiten und Unvollständigkeiten nicht durch Sie beseitigt werden können, gilt ein möglicher Einwand der Unzumutbarkeit als nicht hinreichend genug dargelegt. In diesem Falle wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass zum einen eine Integrationsstrategie mit dem Ziel der Aufnahme einer nichtselbständigen Erwerbstätigkeit verfolgt wird. Zum anderen können dann angefallene/getätigte Ausgaben im Rahmen der Fortführung Ihrer selbständigen Tätigkeit nur noch in sehr eingeschränktem Maße anerkannt werden.

Andererseits können im Falle einer bestehenden Tragfähigkeit Möglichkeiten der Unterstützung in Betracht gezogen werden, um etwaige bestehende Defizite zu überwinden und Ihre Selbständigkeit dauerhaft zum Erfolg zu führen.